

# **AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.159 vom 23. November 2023**

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2023-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag\\_spezialverwaltungsgericht\\_3-RV.2021.159](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2021.159)

FR: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.159 du 23 novembre 2023

IT: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.159 del 23 novembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Abgabe der Steuererklärung 2015 erstatteten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ am 22. April 2016 eine Selbstanzeige und meldeten bisher nicht deklariertes Vermögen samt Erträgen zur Nachbesteuerung an.

### **E. 2**

Gestützt auf die Selbstanzeige von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ setzte das Steueramt des Kantons Aargau, Sektion Rechtsdienst, Nachsteuern und Bussen (nachfolgend: KStA), mit Verfügung vom 10. Mai 2019 die Nachsteuern der Kantons- und Gemeindesteuern 2006 bis 2013 auf CHF 233'392.55 (inklusive Verzugszinsen) fest. Dabei flossen folgende Faktoren in die Nachsteuerberechnung ein: Nachsteuerperioden 2006 2007 2008 2009 2010  
Korrigiertes steuerbares 163'282 173'815 200'829 212'068 222'654 Einkommen  
Korrigiertes steuerbares 3'263'364 3'368'502 2'735'680 3'043'172 2'755'241 Vermögen zum korrigierten Gesamtsatz 3'263'364 3'368'502 2'735'680 3'043'172 2'755'241  
Nachsteuerperioden 2011 2012 2013 Korrigiertes steuerbares 218'696 211'974 182'986  
Einkommen Korrigiertes steuerbares 2'688'817 3'039'790 3'988'994 Vermögen zum korrigierten Gesamtsatz 2'688'817 3'115'907 3'988'994

### **E. 3**

Gegen die Nachsteuerverfügung vom 10. Mai 2019 liessen A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 28. Mai 2019 Einsprache erheben. Sie stellten sinngemäss folgende Anträge: "- die Nachsteuern und Verzugszinsen betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2006 bis 2008 seien aufzuheben; - die geschuldeten Nachsteuern und Verzugszinsen seien von den nach- zubesteuernden Vermögen in Abzug zu bringen; - die Verzugszinsen seien zu reduzieren bzw. lediglich bis zum Datum der Selbstanzeige zu berechnen; - es seien sämtliche von den Pflichtigen geltend gemachten Vermögensverwaltungskosten als Gewinnungskosten zum Abzug zuzulassen; - es seien den Pflichtigen die für die Jahre 2006 bis 2014 bezahlten Ver- rechnungssteuern zurückzuerstatten."

- 3 -

### **E. 4**

Mit Schreiben vom 3. Juni 2019 bestätigte das KStA den Eingang der Ein- sprache und äusserte sich zu den Einwendungen von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_. A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ erhielten bis zum 31. Juli 2019 Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

### **E. 5**

Mit Eingabe vom 24. Juli 2019 nahmen A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ Stellung zur Einsprachebestätigung und reichten weitere Unterlagen ein.

#### **E. 6**

Mit Eingabe vom 30. Oktober 2020 reichten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern (im Folgenden: Spezialverwaltungsgericht), einen "Rekurs" ein, welcher mangels Zuständigkeit an das KStA zur Behandlung weitergeleitet wurde.

#### **E. 7**

Mit Einspracheentscheid vom 16. September 2021 hiess das KStA die Einsprache teilweise gut. A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ wurden verpflichtet, für die Kantons- und Gemeindesteuern 2006 bis 2013 total CHF 217'913.35 an Nachsteuern und Verzugszinsen zu bezahlen.

#### **E. 8**

Den Einspracheentscheid vom 16. September 2021 (Zustellung am 17. September 2021) zogen A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ mit Rekurs vom 1. Oktober 2021 (Postaufgabe am gleichen Tag) an das Spezialverwaltungsgericht, weiter. Sie stellten folgende Anträge: "1. Verzugszinsen (...) Antrag Der Verzugszins soll nur auf den ausstehenden Steuerbetrag minus den Betrag der für das entsprechende Jahr einkassierten Verrechnungssteuer und minus der Gutschrift für die nicht rückforderbare Europäische Quellensteuer berechnet werden. (...) 2. Verzugszinsen für 3 Jahre Bearbeitungszeit Antrag Der Verzugszinssatz soll während den drei Jahren Bearbeitungszeit auf 2% reduziert werden. (...)

- 4 - 3. Die Berechnung der Einkommenssteuer in der Nachsteuerverfügung berücksichtigt die einbehaltenen Verrechnungssteuer als Einkommen Antrag Die Erträge aus den Schweizer Wertschriften sind in der Berechnung für die Steuer in der Nachsteuerverfügung zu entfernen und nicht zu berücksichtigen, da auf die Dividenden die 35 % Verrechnungssteuer als Quellensteuer einkassiert worden sind. Die Berechnung der Einkommenssteuer in der Nachsteuerverfügung soll nur auf dem effektiven und in der straflosen Selbstanzeige detailliert ausgewiesenen Nettoeinkommen der ausländischen Wertschriften (Euro und USD) berechnet werden. Das Einkommen aus den Schweizer Wertschriften wurde ja jedes Jahr mit der 35 % Quellensteuer (d.h. Verrechnungssteuer) belastet. Die einkassierte Verrechnungssteuer soll von der Steuerbehörde berücksichtigt und die Kalkulation der Nachsteuer für das Einkommen soll entsprechend korrigiert werden." Auf die Begründung wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

#### **E. 9**

Das KStA beantragt die Abweisung des Rekurses. Gleichzeitig wurde eine Überprüfung der Vermögensverwaltungskosten verlangt.

#### **E. 10**

A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ haben eine Replik erstattet und neben den bisherigen Anträgen, neuen Antrag auf Rückerstattung der von ihnen seit 2019 zu viel bezahlten Steuern inklusive Zins zu 5 % gestellt.

- 5 - Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.